

F.A.K.T. e.V.

**Verein zur Förderung der ambulanten Krebstherapie im
Kreis Herzogtum Lauenburg e.V.**

Satzung

Verein zur Förderung der ambulanten Krebstherapie

§ 1 Name und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der ambulanten Krebstherapie im Kreis Herzogtum Lauenburg e.V. (F.A.K.T. e.V.)
2. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwarzenbek
3. Er hat seinen Sitz in Grabau
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der ambulanten Krebstherapie
2. Die ambulante Krebstherapie wird von den Mitgliedern als Alternative zur stationären Behandlung gesehen. Onkologische Schwerpunktpraxen - in Zusammenarbeit mit den Hausärzten — erschließen dem Patienten die Möglichkeiten einer wohnortnahen Versorgung auf hohem Niveau. Die ambulante Therapie belastet Kranke und deren Angehörige geringer als der Klinikaufenthalt. Patienten können in ihrem vertrauten Umfeld bleiben, was für viele ein wichtiger Faktor zur Gesundung ist. Die Förderung und das Wohlergehen der von der Krebskrankheit betroffenen Menschen sowie die Unterstützung ihrer Angehörigen ist Aufgabe dieses Vereins, ebenso die Unterstützung der an der Versorgung beruflich und ehrenamtlich Beteiligten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Schaffung, Verbesserung oder Unterstützung
 - a. einer optimalen, interdisziplinären /Hausarzt, Krankenhaus, onkologische Schwerpunktpraxis), wohnortnahen Therapie und Versorgung von krebskranken Patienten unter Berücksichtigung ganzheitlicher Ansprüche.
 - b. der Information und Beratung von Patienten und deren Angehörigen
 - c. der Möglichkeiten zur Krankheitsbewältigung der Betroffenen.
 - d. der Entlastung pflegender Angehöriger und Stärkung der Selbsthilfe
 - e. der Etablierung neuer Betreuungs- und Unterbringungsformen
 - f. ärztlicher, pflegerischer, psychologischer und sozialer Hilfen im ambulanten und teilstationären Bereich für betroffene Personen.
4. Der Verein kann vor allem tätig werden durch
 - a. die Erarbeitung und Verbreitung von Informationen über die Möglichkeiten moderner Tumorthherapie im ambulanten und stationären Bereich
 - b. die Unterhaltung einer Kontakt- und Beratungsstelle,
 - c. die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Verbesserung der Angebote
 - d. die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen
 - e. die Initiierung von Forschungsaufträgen (Studien)
 - f. die Zusammenarbeit mit der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. sowie örtlichen, regionalen und auf Landesebene tätigen freien öffentlichen Fachorganisationen
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. **Der Verein** ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Die ordentlichen Mitgliedschaften kann jede volljährige natürliche sowie juristische Person erwerben, die die Ziele des Vereins unterstützt
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen; sie haben kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB
5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen darüber hinaus durch Auflösung oder Erlöschen.
6. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigung möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
8. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von 6 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung wird an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift geschickt. In ihr wird auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt sie jährlichen Beiträge fest. Der Beitrag ist zum Ende des 1. Quartals für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 30 Euro.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§7)
- der Vorstand (§8)
- der Fachbeirat (§12)
- die Arbeitsausschüsse (§14)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Bildung von Arbeitsausschüssen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen -
 - Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von seinem bzw. ihrem Stellvertreter mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und geleitet.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der Mehrheit von Zweidrittel der Vorstandmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden
4. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat einmal Sitz und Stimme
5. Das Wahlverfahren stimmt die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt den/die 1. Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in sowie die Beisitzer in geraden Kalenderjahren, den/die 2. Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in in ungeraden Kalenderjahren für die Dauer von 2 Jahren
2. Der Vorstand besteht aus dem bzw. der 1. und 2. Vorsitzenden, des Weiteren dem/der
 - Schriftführer/in
 - Kassenwart/in
 - bis zu drei Beisitzer/innen
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand bleibt für die Dauer von 2 Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt diese Vorstandsmitglieder für ihre Funktionen in getrennten Wahlgängen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Zeitablauf, durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung geben kann. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und des Beirates mit besonderen Aufgaben betrauen.
2. Der Vorstand kann eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in bestellen.
3. Beschlüsse von Personalangelegenheiten erfordern die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes

§ 12 Fachbeirat

Der Fachbeirat berät den Vorstand in Angelegenheiten des Vereins und bei Entscheidungen, die besondere fachliche Kompetenz erfordern. Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Vorstand berufen.

§ 13 Schirmherrschaft

Für die Schirmherrschaft kann eine geeignete Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gewonnen werden, die bereit ist, den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele zu unterstützen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 14 Arbeitsausschüsse

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden unter Beachtung regionaler und fachlicher Beteiligung vom Vorstand berufen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung (gern. § 7 Abs. 2) mit Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebsgesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

Schwarzenbek, den, 08.07.02

Verein zur Förderung der ambulanten Krebstherapie e.V. (F.A.K.T. e.V.)
Alter Schulweg 2, 21493 Grabau Tel: 0173 2653962

Spendenkonto: F.A.K.T.e.V. IBAN DE11 2305 2750 0100 0556 00
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg